

Sitzungspolizeiliche Verfügung

Die Hauptverhandlung im Strafverfahren gegen Hamed H. beginnt am 24. September 2026 um 10.00 Uhr im Sitzungssaal II, Gerichtsgebäude E, Hammels-gasse 1, 60313 Frankfurt am Main. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Verfahrensbeteiligten und der Zuschauer sowie zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung unter Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes ergehen gemäß § 176 GVG die nachfolgenden Anordnungen:

Zugang und Sitzplatzvergabe

1. Prozessbeteiligte erhalten Zugang über den ordentlichen Eingang zum Sitzungssaal („Eingang für Prozessbeteiligte“). Mobiltelefone von Prozessbeteiligten sind vor dem Betreten des Sitzungssaales abzuschalten.
2. Alle Zuschauer und Medienvertreter sind nur über den Zuschauereingang (Konrad-Adenauer-Straße/Vilbeler Straße) in den Sitzungssaal einzulassen. Die Türen zwischen Zuschauerraum und dem übrigen Sitzungssaal sind verschlossen zu halten.
3. Der Zuschauerraum des Sitzungssaals wird spätestens 30 Minuten vor Verhandlungsbeginn geöffnet. Es dürfen nur so viele Zuschauer und Medienvertreter eingelassen werden, wie Sitzplätze vorhanden sind. Die Reservierung eines besonderen Sitzplatzkontingents für Medienvertreter bleibt vorbehalten.
4. Medienvertretern kann nach besonderer Genehmigung durch den Vorsitzenden ebenfalls Zugang über den „Eingang für Prozessbeteiligte“ gewährt werden.
5. Zuschauer und Medienvertreter werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Freiwerdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuschauern bzw. Medienvertretern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren. Sofern ein besonderes Sitzplatzkontingent für Medienvertreter reserviert, dieses aber

mit Sitzungsbeginn nicht ausgeschöpft ist, sind freie Plätze Zuschauern zur Verfügung zu stellen.

Einlasskontrolle und Verwahrung gefährlicher Gegenstände

6. Zuschauer und Medienvertreter sind einer zentralen Einlasskontrolle zu unterziehen. Sie haben sich dabei auszuweisen.

7. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit sowie zur effektiven Durchsetzung etwaiger Ordnungsmaßnahmen dürfen im Rahmen der Einlasskontrolle Kopien von Ausweisdokumenten der Zuschauer und Medienvertreter gefertigt oder deren Ausweisdaten in anderer Form niedergelegt werden. Hiervon ausgenommen sind Prozessbeobachter einer Sicherheitsbehörde, die im dienstlichen Auftrag der Sitzung beiwohnen. Sofern im Einzelfall die Aufbewahrung der Ausweiskopie oder Niederlegung der Ausweisdaten nicht unerlässlich ist, um Ordnungsmaßnahmen durchzusetzen, die Verfolgung einer Straftat zu ermöglichen oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden, sind diese Unterlagen spätestens mit Abschluss der Hauptverhandlung zu vernichten.

8. Zuschauer und Medienvertreter sind bei der Einlasskontrolle auf Gegenstände zu durchsuchen, die zur Störung der Hauptverhandlung geeignet erscheinen. Hierzu gehören beispielsweise zur Demonstration, zum Schlagen, Schießen, Stechen, Werfen oder Sprühen geeignete Gegenstände wie etwa Flugblätter und Transparente, Waffen im technischen und nichttechnischen Sinn, Stöcke, Schirme, Dosen sowie Flaschen und sonstige Getränkeverpackungen mit Ausnahme solcher nach Nr. 9. Beanstandete Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen. Taschen und andere Behältnisse sind zu hinterlegen.

9. Nichtalkoholische Getränke dürfen in den Sitzungssaal einschließlich des Zuschauerraums eingebracht werden, wenn sie in handelsüblichen Plastikflaschen oder Kartonverpackungen mit einem Volumen von maximal 0,5 l mitgeführt werden.

Bild- und Tonaufnahmen, elektronische Geräte, Mitschriften

10. Bild- und Tonaufnahmen von der Hauptverhandlung, insbesondere Fernseh- und Filmaufnahmen, sind nicht gestattet. Den Medienvertretern steht der Sitzungssaal für Ton-, Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen vor Verhandlungsbeginn sowie nach Sitzungsende in Absprache mit dem Vorsitzenden zur Verfügung. Die Pressestelle des Oberlandesgerichts kann zu diesem Zweck vorab und in Abstimmung mit dem Vorsitzenden sog. Drehgenehmigungen erteilen.

11. Zuschauer müssen alle internetfähigen oder anderweitig zur Kommunikation geeigneten sowie zu Bild- und Tonaufnahmen geeigneten Geräte in Verwahrung geben. Dies gilt insbesondere für Mobiltelefone, Tablets, Laptops, Smartglasses sowie Foto- und Filmapparate analoger oder digitaler Art.

12. Medienvertreter dürfen internetfähige Geräte wie Mobiltelefone, Tablets oder Laptops in den Sitzungssaal einbringen; Smartglasses sind untersagt. Die Geräte dürfen ausschließlich im Offline-Betrieb verwendet werden. Bild- und Filmaufnahmen sind auch mit diesen Geräten nicht gestattet. Wird entgegen dieser Regelung das Gerät im Online-Modus betrieben oder werden hiermit im Sitzungssaal Bild- oder Tonaufnahmen gefertigt, kann die Gestattung zur Offline-Nutzung des Geräts widerrufen und dessen Hinterlegung verlangt werden.

13. Medienvertretern ist das Mitschreiben in der Verhandlung gestattet, Zuschauern grundsätzlich nicht. Sofern in Ausnahmefällen ein wissenschaftliches oder sonstiges öffentliches Interesse an der Mitschrift besteht, kann der Vorsitzende dem Zuschauer die Mitschrift auf Antrag gestatten. Das wissenschaftliche oder sonstige öffentliche Interesse ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Bei Prozessbeobachtern einer Sicherheitsbehörde genügt die Anzeige, dass sie im dienstlichen Auftrag mitzuschreiben beabsichtigen.

Durchsetzung der Anordnungen, Schlussbestimmung

14. Zuschauern und Medienvertretern, die sich bei Einlass weigern, den vorstehenden Anordnungen Folge zu leisten, insbesondere nicht zugelassene Gegenstände zur Hinterlegung herauszugeben, ist vorläufig der Zutritt zu versagen. Über die endgültige Versagung des Zutritts entscheidet der Vorsitzende. Dieser entscheidet auch über den

Ausschluss bereits eingelassener Personen, die dieser sitzungspolizeilichen Verfügung zuwiderhandeln oder in anderer Form die Ordnung der Hauptverhandlung stören.

15. Die angeordneten Maßnahmen für die Sitzung werden von Justizwachtmeistern durchgeführt und überwacht. In allen Fällen leistet die Polizei auf Anforderung Amtshilfe.

16. Sonstige Maßnahmen nach §§ 175 bis 183 GVG bleiben unberührt.

Gründe:

Die getroffenen Anordnungen dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§ 176 GVG). Sie sind erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Die Anordnungen dienen insbesondere der Sicherheit der Verfahrensbeteiligten.

Für die Sitzplatzvergabe an Zuschauer und Medienvertreter nach der Reihenfolge des Eintreffens ist ermessensleitend, dass alle bei der Sitzplatzvergabe die gleichen Chancen haben sollen. Die vorbehaltene Reservierung von Plätzen für Medienvertreter orientiert sich an Nr. 125 Abs. 3 RiStBV.

Dass Medienvertretern die Nutzung elektronischer Geräte lediglich im Offline-Betrieb gestattet ist, beruht auf folgenden Erwägungen: Der mobile Zugang zum Internet sowie damit einhergehend die Einstellung von Informationen nahezu in Echtzeit eröffnet die Möglichkeit einer Direktberichterstattung aus Gerichtssälen, ohne dass Kamerteams im Gerichtssaal optisch in Erscheinung treten. Eine solche Berichterstattung führte - unabhängig von den Regelungen in § 169 Abs. 1 Satz 2 GVG - zu einem Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Verfahrensbeteiligten und der Zeugen nach Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, der nicht durch die Rundfunk- und Pressefreiheit sowie das immanente Interesse an einer zeitnahen Verbreitung der Nachrichten nach Art. 5 Abs. 1 GG zu rechtfertigen wäre. Bei der Verfahrensgestaltung ist zudem zu beachten, dass die Aussagen von Zeugen oder eine Einlassung des Angeklagten nicht wegen der Scheu vor einem unbeschränkten, unübersehbaren und unsichtbaren Zuhörer- oder Zuschauerkreis erschwert werden sollen. Die dem Gericht zuvörderst obliegende Wahrheitserforschung könnte beeinträchtigt werden, wenn über jede Äußerung in dem

Verfahren gleichsam live berichtet werden könnte. Da bereits ein gänzlich Verbot der Nutzung von elektronischen Geräten zulässig wäre (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. Juli 2014 - 1 BvR 1858/14), ist die Zulassung von elektronischen Geräten im Offline-Modus jedenfalls verhältnismäßig.

Der vorbehaltene Widerruf der Zulassung von internetfähigen Geräten im Offline-Betrieb folgt aus einer Abwägung zwischen den Interessen an einem störungsfreien, der Wahrheit dienenden Verhandlungsablauf und dem Interesse der Medienvertreter an einer zeitgemäßen Berichterstattung. Soweit durch einen Verstoß das in erster Linie dem Verfahren zugrunde liegende Ziel der Wahrheitsfindung gefährdet wird, kann demnach zur Gewährleistung eines störungsfreien Verhandlungsablaufs die Nutzung vollständig untersagt werden.

Das ausnahmslose Verbot von Smartglasses fußt auf der Erwägung, dass sich bei deren Verwendung ein heimliches Fertigen von Bildnahmen und damit eine Umgehung der vorstehenden Anordnungen praktisch nicht überprüfen lässt.

Frankfurt am Main, den 20. August 2026
Oberlandesgericht, 5. Strafsenat
Der Vorsitzende
i.V.